



**Personnel
Certification**

Swiss Association for Quality

SAQ Swiss Association for Quality
Personnel Certification

Zertifizierungsprogramm Immobilienvermarktende SAQ

Prüfungs- und Zertifizierungsreglement Zertifizierte Immobilienmakler/innen SAQ

Version 2
Stufe: öffentlich
Status: aktiv
Gültig ab: 01.05.2024

Personnel Certification
SAQ Swiss Association for Quality
Raumzstrasse 15
CH-3027 Bern

T +41 (0)31 330 99 00
immo@saq.ch
www.personenzertifizierung.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
1.1	Geltungsbereich und Prüfungselemente	3
1.2	Zulassungsbedingungen	3
2	Schriftliche Prüfung	3
2.1	Zielsetzungen, Prüfungsaufbau und Ablauf, Hilfsmittel	3
2.2	Identifikation	3
2.3	Bewertung / Prüfungsergebnisse	4
2.4	Prüfungsorganisation und Qualitätssicherung	4
2.5	Vorbereitung zu den Prüfungen	4
2.6	Nichtbestehen / Wiederholung der Prüfungen	4
2.7	Verhinderung	4
2.8	Ausschluss von Prüfung	4
3	Zertifikat	5
3.1	Rezertifizierung	5
3.2	Verzicht/Annulation	5
3.3	Eigentum	5
3.4	Auskunftspflicht und Datenschutz	5
4	Rechtsmittel	6
4.1	Einsichtnahme	6
4.2	Einsprache	6
4.3	Rekurs	6
4.4	Beschwerde	6
5	Anhang	6



1 Überblick

1.1 Geltungsbereich und Prüfungselemente

Dieses Prüfungs- und Zertifizierungsreglement regelt die Zulassungsbedingungen, die Durchführung der Prüfungen, die Zertifizierung und Rezertifizierung für das Programm «Immobilienvermarktende SAQ».

1.2 Zulassungsbedingungen

Damit eine Person zum Qualifikationsverfahren zugelassen wird, muss sie zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Kundenberatende Anstellung im Tätigkeitsfeld in der Immobilienvermarktung (Arbeitgeberbestätigung)
- Selbständigkeit im Tätigkeitsfeld der Immobilienvermarktung (sozialversicherungsrechtliche Selbstständigkeit in der Immobilienvermarktung / Nachweis SVA)

2 Schriftliche Prüfung

2.1 Zielsetzungen, Prüfungsaufbau und Ablauf, Hilfsmittel

In der schriftlichen Prüfung wird das Fachwissen und die Anwendungskompetenzen gemäss dem Zertifizierungsprogramm «Immobilienvermarktende SAQ» getestet.

- Prüfungsstoff sind die Lernthemen aus dem Lernthemenkatalog (Zertifizierungsprogramm Abschnitt 4).
- Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- Die Prüfung wird remote und digital durchgeführt und wird über ein Proctor-System von einer Prüfungsaufsicht überwacht. Die Teilnehmenden sind selbst für die Funktion ihres elektronischen Devices verantwortlich.
- Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung ist 120 Minuten. Sie umfasst 200 Fragen.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens ein Wert von 75% der möglichen Punkte erzielt wird.
- Die Prüfung erfolgt closed book (Taschenrechner erlaubt). Die Prüfungen sind Einzelarbeiten.
- Die Kandidaten/innen haben die Instruktionen der Prüfungsaufsicht zu befolgen.
- Während der Prüfung werden keine inhaltlichen Fragen von der Prüfungsaufsicht beantwortet.
- Kommunikation mit dritten und nach aussen ist verboten.
- Die Kandidaten/innen verpflichten sich, keine vertraulichen Prüfungsmaterialien weiterzugeben bzw. nicht an Betrugsversuchen teilzunehmen.

2.2 Identifikation

Die Kandidaten/innen weisen vor der Prüfung einen amtlichen Ausweis¹ vor, damit seine Identität überprüft werden kann. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Identität der Kandidaten zu überprüfen.

¹ CH und FL: Identitätskarte, Reisepass, CH/FL Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung (B, C, F, G, L, N)
Ausland: Identitätskarte, Reisepass



2.3 Bewertung / Prüfungsergebnisse

Die Single- und Multiple-Choice Fragen werden wie folgt bewertet:

Fragen mit 1 richtigen Antwortmöglichkeit ergeben 1 Punkt bei korrekter Antwort. Wird mehr als eine Antwort gewählt, werden keine Punkte verteilt

Fragen mit 2 richtigen Antwortmöglichkeiten ergeben einen ½ Punkt für jede korrekte Antwort. Werden mehr als zwei Antworten gewählt, werden keine Punkte verteilt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens ein Wert von 75% der möglichen Punkte erzielt wird.

Die Kandidaten/innen erhalten die Prüfungsergebnisse direkt nach der Prüfung über das Online-Tool.

2.4 Prüfungsorganisation und Qualitätssicherung

Die Verantwortung für die Prüfungsorganisation und -durchführung liegt bei der Zertifizierungsstelle SAQ. Die SAQ überwacht und garantiert den Teilnehmenden ein neutrales und unabhängiges Prüfungsverfahren. Die Zertifizierungsstelle SAQ ist allein berechtigt, die Prüfung durchzuführen und die Zertifikate auszustellen.

2.5 Vorbereitung zu den Prüfungen

Es ist keine spezifische Ausbildung/Training obligatorisch (Teilnahme an einer geeigneten Schulung wird empfohlen).

2.6 Nichtbestehen / Wiederholung der Prüfungen

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, um ein besseres Resultat zu erzielen.

Hat ein/e Kandidat/in die Prüfung dreimal nicht bestanden, so kann er/sie frühestens nach einer Wartefrist von zwölf Monaten wieder zur Prüfung antreten.

Melden sich Kandidaten/innen nicht bis 7 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ab oder bleiben unbegründet der Prüfung fern, so gilt dies als absolvierte Teilnahme und als nicht bestanden.

2.7 Verhinderung

Verfügen Kandidaten/innen über zwingende Gründe für das Fernbleiben von der Prüfung, ist die Zertifizierungsstelle SAQ umgehend zu benachrichtigen.

Ein ärztliches Zeugnis oder andere schriftliche Belege für die Verhinderung sind der Zertifizierungsstelle SAQ bis spätestens 5 Arbeitstage nach dem Termin der Prüfung oder Teilprüfung unaufgefordert einzureichen. Diese entscheidet abschliessend, ob die Begründung ausreichend ist. In diesem Fall wird die Teilnahme nicht gewertet.

2.8 Ausschluss von Prüfung

Folgende Punkte führen zum Ausschluss der Prüfung:

- Verwendung unzulässiger Hilfsmittel und Kommunikation mit Dritten oder nach aussen.
- Verstösse gegen die Prüfungsrichtlinien oder Anweisungen der Prüfungsaufsicht.

Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die jeweilige Prüfungsaufsicht oder die verantwortliche Prüfungsleitung. In jedem Fall wird die Prüfung als «nicht bestanden» beurteilt.



3 Zertifikat

Das Zertifikat ist nach erfolgter Erstzertifizierung 3 Jahre gültig und kann rezertifiziert werden.

- Das Zertifikat ist Eigentum der SAQ und wird digital nach Eingang der Zahlung ausgestellt.
- Erfüllt der/die Zertifikatsinhaber/in die Bedingungen für das Zertifikat innerhalb des Zeitraums der Gültigkeitsdauer des Zertifikats nicht mehr, muss die Zertifizierungsstelle schriftlich informieren und das Zertifikat der Zertifizierungsstelle zurücksenden.
- Der/die Zertifikatsinhaber/in darf während der Gültigkeitsdauer folgenden Titel führen:

Zertifizierte Immobilienmaklerin SAQ
Zertifizierter Immobilienmakler SAQ

3.1 Rezertifizierung

Für die Rezertifizierung ist spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Zertifikats und frühestens 3 Monate vor diesem Zeitpunkt der Nachweis zu erbringen.

Die Zertifikatsinhaber/innen weisen gegenüber der Zertifizierungsstelle nach, dass sie in der bisherigen Zertifikatslaufzeit ihr Fachwissen und ihre Praxiskompetenz auf dem Gebiet der Immobilienvermarktung aktuell gehalten haben.

Die Voraussetzungen zur Rezertifizierung und Hinweise zu den anerkannten Nachweisen sind im Zertifizierungsprogramm «Immobilienvermarktende SAQ» beschrieben (Abschnitt 6).

Die Zertifikatsinhaber/innen sind für die rechtzeitige Durchführung und Einreichung der Rezertifizierungsmassnahmen verantwortlich.

3.2 Verzicht/Annulation

Falls auf das Zertifikat verzichtet wird, annulliert die Zertifizierungsstelle SAQ das digitale Zertifikat.

3.3 Eigentum

Das digitale Zertifikat bleibt Eigentum der SAQ und kann unter Berufung wichtiger Gründe den Besitzer/innen ohne Erstattung der Zertifikatskosten ganz oder temporär entzogen werden. Wichtige Gründe sind:

- Begründeter Verdacht auf Missbrauch durch den/die Besitzer/in
- Verstösse gegen das Prüfungs- und Zertifizierungsreglement

Die SAQ ist ermächtigt, bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Anzeichen von Falschangaben der zertifizierten Personen, gemachte Angaben zu überprüfen und allfällige Missbrauchsfälle zu untersuchen.

3.4 Auskunftspflicht und Datenschutz

Die SAQ verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der zertifizierten Personen ausschliesslich zu Zertifikatsverwaltungszwecken, Kontroll- und Missbrauchsprüfungszwecken (z. B. Gültigkeitsauskunft gegenüber Dritten, Verhinderung gefälschter Zertifikatsurkunden) zu verwenden.

Im Weiteren verpflichtet sich die SAQ, die Richtlinien der Datenschutz-Verordnung in Bezug auf «Privacy by Design», also die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie in Bezug auf «Privacy by Default», also den Umfang und die Verwendung der erhobenen Daten umzusetzen.

Die Kandidaten/innen erklären sich mit dem Antritt an die Prüfung mit dem Datenaustausch zwischen den Prüfungsstellen und der Zertifizierungsstelle SAQ einverstanden. Es handelt sich um Daten, welche für die Ausstellung des Zertifikates oder die Kontaktaufnahme notwendig sind (Name, Vornamen, Geburtsdatum, E-Mailadresse, private Wohnadresse, Sprache, Prüfungsergebnis, Nachweis der Teilnahmebedingungen).



4 Rechtsmittel

4.1 Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist nicht möglich.

4.2 Einsprache

Bei einer nicht bestandenen Prüfung haben Kandidaten/innen die Möglichkeit, bei der Zertifizierungsstelle SAQ eine Einsprache einzureichen. Die Einsprache ist kostenpflichtig und muss schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des negativen Prüfungsergebnisses bzw. der Einsichtnahme (Poststempel) eingereicht werden. Eine Einsprache ist nur bei nicht bestandener Prüfung möglich. Während des Einspracheprozesses ist eine Wiederanmeldung an die nicht bestandene Prüfung nicht möglich. Wird ein Resultat angefochten, muss die Entscheidung abgewartet werden. Die Gebühr wird den Kandidaten/innen im Falle einer Gutheissung seiner Einsprache zurückerstattet. Die Kosten sind im Zertifizierungsprogramm abgebildet.

4.3 Rekurs

Wenn die Kandidaten/innen mit dem Entscheid zur Einsprache nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit, einen Rekurs an die 2. und endgültige Instanz einzureichen. Dieser Rekurs ist schriftlich und innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides (Poststempel) an den Programmausschuss der SAQ zu richten. Die Gebühr wird den Kandidaten/innen im Falle einer Gutheissung seines Rekurses zurückerstattet. Die Kosten sind im Zertifizierungsprogramm abgebildet.

4.4 Beschwerde

Beschwerden über den Ablauf und die Organisation der Prüfungen sind in schriftlicher Form an den Programmausschuss der SAQ zu richten. Diese Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach dem schriftlichen Entscheid zum Prüfungsergebnis eingereicht werden. Die Gebühr wird den Kandidaten/innen im Falle einer Gutheissung der Beschwerde zurückerstattet. Weitere Informationen siehe Leitfaden Rechtsmittel. Die Kosten sind im Zertifizierungsprogramm abgebildet.

5 Anhang

Der Anhang ist Teil des Prüfungs- und Zertifizierungsreglements.

Anhang 1 – Gebührentarif



Anhang 1: Gebührentarif

1. Zertifizierung (Im Prüfungspreis inbegriffen)	CHF 590.00
Wiederholungsprüfung	CHF 350.00
Rezertifizierung	CHF 290.00
Einsprache	CHF 400.00
Rekurs	CHF 400.00
Beschwerde	CHF 400.00
Physischer Ausdruck des digitalen Zertifikates auf SAQ Zertifikatspapier	CHF 100.00
Anpassung Zertifikatsprache	CHF 100.00

Alle Preise MWST-befreit. Preise gültig ab 01.04.2024